

**Vertrag über die Durchführung
einer lösungsorientierten Familienberatung / eines Coachings**

Zwischen dem Berater

.....

und

.....

.....

wird der folgende Vertrag geschlossen:

1. Der Berater wird in dem von den TeilnehmerInnen benannten Fall
..... tätig.

Grundgedanken der lösungsorientierten Familienberatung

2. Ziel der lösungsorientierten Familienberatung / Coaching (fortan LFB) ist es, den TeilnehmerInnen in der Trennungs- und Scheidungssituation einzeln oder gemeinsam beratend zur Seite zu stehen bzw. in den zwischen den Konfliktparteien streitigen Punkten eine einvernehmliche Lösung – in Form einer Regelung für die Zukunft – zu finden.
3. Der Berater unterstützt die TeilnehmerInnen darin, den krisenbelafteten Situation entsprechende Lösungen zu finden bzw. eine für alle Seiten faire, ihren Wünschen und Interessen entsprechende Vereinbarung zu erarbeiten.

Der Berater

4. Der Berater ist unparteiisch und vertritt keine der Parteien.
5. Der Berater trifft keine Entscheidungen hinsichtlich der angestrebten Lösung und Interventionen. Die Parteien selbst treffen alle Entscheidungen über die Lösung und die dazu notwendigen Interventionen hinsichtlich ihrer Problemsituation. Aufgabe des Beraters ist es, durch Beratung, Coaching oder Gesprächsleitung die Parteien bei Bewältigung ihrer krisenbelafteten Situation oder der Erarbeitung einer gemeinsamen, fairen und zufriedenstellenden Lösung zu unterstützen und ggf. Informationen über das Erleben von Kindern und Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen einzubringen.
6. Im Falle einer gemeinsamen Beratung der Parteien achtet der Berater auf die Fairness des Prozesses und auf die Gleichgewichtigkeit der Parteien.
7. LFB dient nicht vordergründig der Rechtsberatung oder einer psychologisch-therapeutischen Beratung, kann aber Elemente davon enthalten. Sie berücksichtigt die rechtlichen Rahmenbedingungen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass es für einen erfolgreichen Ablauf der LFB

- erforderlich sein kann, dass beide Parteien ihre Rechte kennen und sich daher parallel zur LFB jeweils von einer/m AnwältIn ihres Vertrauens beraten lassen (s.u. Nr. 13).
8. Für den Berater besteht soweit gesetzlich zulässig, Schweigepflicht über alles, was in der LFB gesprochen wird, sowie über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem Beratungsprozess bekannt werden. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur mit Einverständnis aller TeilnehmerInnen erfolgen. Die Nichtentbindung von der Schweigepflicht kann im Falle einer gemeinsamen Beratung von keinem der TeilnehmerInnen gegenüber einem anderen in einem späteren Rechtsstreit als Beweisvereitelung geltend gemacht werden. Insbesondere steht der Berater nicht als Zeuge für ihm im Beratungsprozess bekannt gewordene Informationen zur Verfügung.
 9. Ebenso wird der Berater über alle ihm zur Kenntnis gelangende betriebliche Angelegenheiten strengstes Stillschweigen bewahren; das gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.
 10. Der Berater ist berechtigt, die LFB beim Vorliegen wichtiger Gründe zu beenden, auch ohne dass ein Ergebnis erreicht wurde, u.a. dann, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass im Falle einer gemeinsamen Beratung ein starkes nicht behebbares Machtungleichgewicht zwischen Parteien in der LFB die Fairness des Prozesses gefährdet oder dass eine Partei nur zum Schein oder aus taktischen Gründen an der LFB teilnimmt, oder wenn andere Faktoren die Fortführung der LFB unmöglich machen.

Die TeilnehmerInnen

11. Die Teilnahme an der LFB ist freiwillig.
12. Die TeilnehmerInnen sichern sich gegenseitig zu, alle Informationen, die sie im Rahmen der LFB erhalten, vertraulich zu behandeln. Insbesondere dürfen in der LFB gewonnene zusätzliche Informationen über die TeilnehmerInnen nicht zu deren Nachteil verwendet werden. Auch die Inhalte einer möglichen Vereinbarung werden nicht nach außen gegeben, es sei denn die TeilnehmerInnen vereinbaren Abweichendes.
13. Jede Partei kann sich, wenn es die Umstände sinnvoll erscheinen lassen, begleitend zur LFB von außenstehenden Fachleuten (z.B. AnwältInnen) beraten lassen. Zweck dieser Beratung ist es einerseits, sich darüber zu informieren, welche Rechte und Pflichten jede Partei von Rechts wegen hat, und andererseits, zu klären, welche Konsequenzen die vereinbarten Regelungen für die TeilnehmerInnen haben.
14. Darüber hinaus verpflichten sich die TeilnehmerInnen:
 - während der LFB wenn möglich gerichtliche Verfahren ruhen zu lassen (sollte dies nicht möglich sein, den Berater über den Stand gerichtlicher Verfahren zu informieren),
 - alle für die LFB nötigen Informationen offen zu legen und
 - in einem Klima des Respekts und der Zusammenarbeit an der Lösung des Konflikts zu arbeiten.

Testdiagnostische Erfassung des familiären Systems / Beteiligung des/r Kindes/r /

Beteiligung Dritter

15. Bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren kann es sinnvoll sein, zum besseren Verständnis des Konfliktgeschehens und der Konfliktodynamik das familiäre System testdiagnostisch zu erfassen. Dies kann durch den Berater selbst oder durch eine/n darauf spezialisierten PsychologInnen erfolgen. Die Art und Weise der Datenerhebung wird von dem Berater mit den TeilnehmerInnen vorab besprochen und bedarf deren Einwilligung. Die Ergebnisse werden den TeilnehmerInnen rückgemeldet.
16. Bei Sorge- und Umgangsrechtsverfahren soll auch das Kind eine Stimme bekommen und daher ggf. einbezogen werden. Dies kann durch den Berater selbst erfolgen oder durch eine/n PsychologInnen, der auf Kindesbefragung und die Durchführung diagnostischer Verfahren für Kinder spezialisiert ist. Die Einbeziehung des Kindes erfordert die Einwilligung beider Eltern und ab einem Alter des Kindes von 14 Jahren auch die des Kindes. Die Art der Einbeziehung und der Zeitpunkt werden von dem Berater mit den Eltern vorab besprochen. Die Ergebnisse der Kindesbefragung werden den Eltern rückgemeldet.
17. Sollten Besonderheiten beim Kind vorhanden sein (Krankheit, psychische Belastungen, Entwicklungsdefizite), so stellen die Eltern, soweit Informationen vorliegen, diese dem Berater zur Verfügung.
18. Im Einzelfall kann es angezeigt sein, um die Position des Kindes besser in den Beratungsprozess einbringen zu können, auch etwaige TherapeutInnen, ErzieherInnen im Kindergarten oder LehrerInnen zu befragen. Sollte dies sinnvoll sein, wird dies im Rahmen der Beratung mit den Eltern besprochen.

Allgemeines

19. Die Beratungssitzungen finden in den Räumen des Beraters statt.
20. Im Falle einer gemeinsamen Beratung können die TeilnehmerInnen zum Abschluss der LFB eine Vereinbarung unterzeichnen, die sie als bindend anerkennen. Diese Regelungen können befristet oder unbefristet sein. Teilergebnisse werden erst rechtsverbindlich, wenn die Parteien dies miteinander vereinbart haben. Falls sinnvoll und erforderlich, kann die Gesamtvereinbarung von einer/m RechtsanwältIn formuliert werden, gerichtlich protokolliert oder notariell beurkundet werden.
21. Dauer, Zeit und Anzahl der Beratungssitzungen werden von den TeilnehmerInnen zusammen mit dem Berater festgelegt.
Die Dauer der LFB ist nicht festgesetzt. Sie richtet sich nach Anzahl und Komplexität der Konfliktthemen.
Jede/r TeilnehmerIn kann – ebenso wie der Berater – die LFB (nach vorheriger Mitteilung) in jeder Phase unterbrechen oder beenden. Der Abbruchzeitpunkt wird gemeinsam schriftlich festgehalten.

Honorar und Rechnungsstellung

22. Das Honorar beträgt 100,- Euro plus Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % pro Zeitzunde.
Das Honorar für die LFB wird pro aufgewendeter Stunde für die Gespräche und auch für die Zeit, die sonstige notwendige Arbeiten (z.B. Durchsicht von Unterlagen, Erstellen von Proto-

GRUMECON

Wolfgang Gruber
Mediation & Conflict-Management

kollen, Auswertung von Testergebnissen) in Anspruch nehmen, zuzüglich der Mehrwertsteuer, berechnet.

Hinsichtlich des Honorars besteht von Seiten der TeilnehmerInnen dem Berater gegenüber Gesamtschuldnerschaft.

Im Falle einer gemeinsamen Beratung wird im Innenverhältnis zwischen den TeilnehmerInnen vereinbart:

.....

.....

23. Die Rechnungsstellung erfolgt:

Im Voraus fürZeitstunden. Nicht in Anspruch genommene Zeitstunden werden rückvergütet. Sollten darüber hinaus weitere Zeitstunden erforderlich sein, werden die Modalitäten der Rechnungsstellung je nach Bedarf zwischen dem Berater und den TeilnehmerInnen abgesprochen.

jeweils nach den Gesprächsterminen, inkl. dazu notwendiger sonstiger Arbeiten.

gesamt nach Beendigung der Beratung.

24. Für Beratungssitzungen, die nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird ein Honorar von 80,- Euro plus Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % fällig.

München,

.....
TeilnehmerIn

.....
TeilnehmerIn

.....
Berater